

## Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 25. Oktober 2019 (0441-0005/2019 - 4210)

### Land

#### Landeskassen und Zahlstellen

Aufgrund des § 76 Abs. 1 LHO wird bestimmt:

1	Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2019 sind abzuschließen	
1.1	von der Landesfinanzkasse	<b>am 30. Dezember 2019</b>
1.2	von der Landesoberkasse	<b>am 9. Januar 2020</b>
1.3	von der Landeshochschulkasse und der Landesjustizkasse	<b>am 10. Januar 2020</b>
1.4	von der Landeshauptkasse als Einheitskasse	<b>am 15. Januar 2020</b>

Der Monat Dezember wird bis zum Jahresabschlusstag geführt. Die Abschlussnachweisung für Dezember 2019 ist zugleich Abschlussnachweisung für das Haushaltsjahr 2019.

2. Letzter Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2019 ist für die Kassen zu den Nrn. 1.2 bis 1.4 der

**3. Januar 2020.**

Nach diesem Tag dürfen nur noch Abschlussbuchungen und Berichtigungen vorgenommen werden.

3. Die Abschlussnachweisungen/Titelübersichten der Landeskassen sind der Landeshauptkasse bis zum **15. Januar 2020** vorzulegen. (Wo der Termin aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist eine Absprache mit der Landeshauptkasse erforderlich.)

4. Die Zahlstellen rechnen zu dem von der jeweils zuständigen Kasse bestimmten Zeitpunkt ab.
5. Abweichend vom generellen Abschlusstag 10. Januar 2020 der Landeshochschulkasse Mainz bestimme ich als Abschlusstag für das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft II“ (Sonderrechnung 91 00) den

**15. Januar 2020**

und für die Sonderrechnungen der kaufmännisch buchenden Globalhaushalte den

**28. Februar 2020.**

Der Jahresabschluss der Landeshochschulkasse vom 10. Januar 2020 hat für den Teilbereich der Sonderrechnungen von „Wissen schafft Zukunft II“ und Globalhaushalten insoweit nur vorläufigen Charakter.

Nach Abschluss dieser Sonderrechnungen ist dem Rechnungshof deshalb auch am 28. Februar 2020 ein **endgültiger** Abschluss vorzulegen.

### **Bewirtschafter/ anordnende Dienststellen**

6. Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2019 sind den Kassen frühzeitig, spätestens bis zum

**Dienstag, dem 17. Dezember 2019,**

zuzuleiten.

Soweit erforderlich (vgl. Rundschreiben vom 24. Juni 2013 – 61-0130 – 4210), ist die Übersendung der zahlungsbegründenden Unterlagen bei Kassenanordnungen aus IRMA, die am 16. Dezember 2019 auf elektronischem Weg bei den Kassen eingehen, zeitgleich in die Wege zu leiten, damit die Begleitzettel und die zahlungsbegründenden Unterlagen am Dienstag, dem 17. Dezember 2019, bei der zuständigen Landeskasse vorliegen.

In Auszahlungsanordnungen ist das zutreffende Fälligkeitsdatum anzugeben, damit sichergestellt ist, dass die Zahlung entsprechend der Fälligkeit auch nach dem 17. Dezember 2019 ausgeführt wird.

7. Die Vorlagetermine beim Landesamt für Finanzen für Festsetzungen von Besoldung/Versorgung sowie Entgelten, soweit diese, auch vor dem Hintergrund einer buchungsstellen- und periodengerechten Zuordnung wegen der Budgetierung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4, noch für das auslaufende Haushaltsjahr nachgewiesen werden sollen, sind wie folgt festgelegt worden:

- für Beamte und Versorgungsempfänger Freitag, der 8. November 2019,
- für Beschäftigte Freitag, der 6. Dezember 2019.

Bis zu diesen Terminen vorliegende Mitteilungen der Personal verwaltenden Dienststellen können vom Landesamt für Finanzen beim Zahltag Dezember 2019 und damit noch für das laufende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

8. Die anordnenden Dienststellen und die Kassen werden gebeten, zur Vermeidung von Unstimmigkeiten in der Haushaltsrechnung unmittelbar nach Erteilung der letzten Kassenanordnung für das auslaufende Haushaltsjahr die Ergebnisse nach der Haushaltsüberwachung und nach der Buchführung miteinander abzustimmen. Dies gilt auch für die Abstimmung über die Geldforderungen (vgl. Nr. 3.3 der Anlage 6 zu §§ 70-80 VV-LHO).

Die rechtzeitige Abstimmung ist durch die anordnenden Dienststellen zu gewährleisten, damit ggf. erforderliche Berichtigungen bis zum Abschlussstag bei der zuständigen Landeskasse erledigt sind. Für die Behandlung von Unrichtigkeiten, die nach dem Abschlussstag festgestellt werden, gilt, dass

- a) Fehler aufgrund einer unrichtigen Kassenanordnung von der anordnenden Stelle mit einer Änderungsanordnung,
  - b) Fehler aufgrund eines Versehens der Landeskasse von der Kasse mit einem Kasseninternen Auftrag
- zu heilen sind.

Jahresübergreifende Korrekturbuchungen sind nach Abschluss der Bücher nicht zulässig.

## **Bund**

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Oktober 2019 – II A 2 – H 2202/19/10001 (DOK 2019/ 0678375) - zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 füge ich in der Anlage zur Kenntnisnahme und Beachtung bei, soweit Bundesmittel bewirtschaftet werden.